



**Aktenzeichen: Pet 1-19-12-950-016119**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Neuregelung zur Beförderung von Fahrgästen in Wassersportfahrzeugen ausnahmslos auf sämtlichen Binnengewässern gemäß der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung - BinSchUO) gelten solle.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass am 7. Oktober 2018 eine Neuregelung zur Beförderung von Fahrgästen auf Wassersportfahrzeugen in Kraft getreten sei. Diese gelte anders als die Vorgängerregelung für sämtliche Binnengewässer mit Ausnahme des Rheins. Diese Ausnahme führe zu einer Ungleichbehandlung sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen je nach dem Gewässer, auf dem die Wassersportfahrzeuge betrieben würden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 18 Mitzeichnungen und keine Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Rhein der ausschließlichen Regelungsbefugnis der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt als internationale Stromkommission auf der Grundlage der Revidierten Rheinschifffahrtsakte von 1868 unterliegt. Soweit die technischen Anforderungen an Binnenschiffe betroffen sind, hat



die Zentralkommission mit der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) entsprechende Vorgaben festgelegt.

Die RheinSchUO wurde für den deutschen Teil des Rheins ab 2008 nicht mehr als eigenständige Rechtsverordnung erlassen. Sie ist vielmehr in der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BinSchUO 2008) aufgegangen, die auch auf den Wasserstraßen außerhalb des Rheins galt.

Mit der von dem Petenten angesprochenen Vorgängerregelung, die auch auf dem Rhein galt, wurde in der BinSchUO 2008 festgelegt, dass Fahrgäste nur mit einem Fahrgastschiff, einer Fähre, einer Barkasse oder einem kleinen Fahrgastschiff (Zulassung bis zu höchstens 12 Fahrgästen) befördert werden durften. Die Regelung wurde notwendig, weil sich ein gewerblicher Transport von Personen mit Sportfahrzeugen (sog. „verdeckte Fahrgastschiffahrt“) entwickelt hatte, ohne dass diese die hohen technischen Anforderungen erfüllten, die an Fahrgastschiffe gestellt werden. Härtefällen sollte durch eine Ausnahmeregelung begegnet werden.

Die Regelung zur Fahrgastbeförderung musste jedoch überarbeitet werden. Die Vorschrift wurde daher zur Vermeidung unbilliger Härten zunächst vorübergehend insoweit modifiziert, als Sportfahrzeuge, die zu einem gewählten Stichtag über ein Bootszeugnis nach der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (BinSch-SportbootVermV) verfügten hatten, und mit Gestellung des Bootsführers vermietet worden waren, weiterhin Fahrgäste befördern durften. Da zum damaligen Zeitpunkt nicht abzusehen war, wie die Neukonzeption der Fahrgastbeförderung auf den Binnenschiffahrtsstraßen inhaltlich ausgestaltet sein würde, wurde der Rhein in diese vorübergehende Regelung zunächst mit einbezogen.

Mit Wirkung vom 7. Oktober 2018 ist nunmehr ein neues Konzept zur Fahrgastbeförderung auf den Binnenschiffahrtsstraßen in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften wurden als nationale Sonderbestimmungen zusammen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG durch die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BinSchUO 2018)



erlassen. Gleichzeitig wurde mit der BinSchUO 2018 auch die aktuelle RheinSchUO umgesetzt.

Wesentlicher Bestandteil des neuen Konzeptes der Fahrgastbeförderung ist die Einführung der neuen Fahrzeugkategorie „Fahrgastboot“. Fahrgastboote dürfen für bis zu höchstens 12 Fahrgäste, in besonderen Fahrtgebieten für bis zu höchstens 35 Fahrgäste zugelassen werden. Weiterer Bestandteil ist eine Übergangsregelung für Sportfahrzeuge, die sich grundsätzlich an der bis zum 7. Oktober 2018 bestehenden vorübergehenden Regelung orientiert und wonach Sportfahrzeuge, die zum 31. Dezember 2015 über ein Bootszeugnis nach der BinSch-SportbootVermV verfügt haben und nachweislich mit gestelltem Bootsführer vermietet wurden, auf der Grundlage des erteilten Bootszeugnisses für eine bestimmte Zeit weiterhin zur Beförderung von Fahrgästen eingesetzt werden dürfen.

Die Regelung nach der BinSchUO 2008 deckte sich mit der Zielrichtung der RheinSchUO, weil kleine Fahrgastschiffe ebenfalls die hohen technischen Anforderungen erfüllen mussten, die für die übrigen Fahrgastschiffe konzipiert waren. Lediglich für zwei Bootstypen bestanden Erleichterungen. Dies waren zum einen die Zeesboote, die ausschließlich auf den Boddengewässern verkehren und aufgrund ihrer Bauart abweichende Vorgaben rechtfertigten, und zum anderen die Taxiboote, deren Längenbegrenzung ebenfalls besondere Vorgaben zuließen.

Demgegenüber müssen die mit der BinSchUO 2018 eingeführten Fahrgastboote im Vergleich zu den damaligen kleinen Fahrgastschiffen weniger anspruchsvolle technische Vorgaben erfüllen. Für sie gelten die Anforderungen, die an untersuchungspflichtige Sportfahrzeuge gestellt werden. Dadurch ist für sie unter anderem kein Schiffsrumpf aus Stahl gefordert, die Vorgaben an die Leck- und Intakstabilität, die Sicherheitseinrichtungen und -ausrüstung sind weniger streng gefasst und die verwendeten Materialien müssen keine erhöhte brandschutztechnische Eignung vorweisen.

Die Sportfahrzeuge, die unter die Übergangsbestimmung fallen, dürfen sogar auf der Grundlage der für die Fahrzeuge ausgestellten Bootszeugnisse nach der BinSch-SportbootVermV weiter zur Fahrgastbeförderung eingesetzt werden. Die an diese



Fahrzeuge gestellten Anforderungen sind im Vergleich zu den Anforderungen an Fahrgastschiffe und Fahrgastboote nochmals herabgesetzt.

Die Regelungen für Fahrgastboote und die Übergangsfahrzeuge entsprechen daher nicht der Zielrichtung der RheinSchUO. Aufgrund dessen wurde der Rhein als verkehrsreichste Wasserstraße Deutschlands aus Sicherheitsgründen nicht in das neue Konzept einbezogen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.